

Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 68. 1800.

Erinnerung.

Von der K. K. Klassensteuer Hofkommission im Herzogthum Krain werden alle Stadtgerichte, Orts und Grundobrigkeiten, dann einzelne Patenten an den bis 15. künftigen Herbstmonats eintretenden letzten Klassensteuer Zahlungs-Termine, an welchem unter der Patentmäßig vorgesehenen Strafe die ganze satirte, oder klassifizierte und adjustirte Schuldiageit zur unausbleiblichen Abfuhr gelangen muß, hiemit nachdrücklich erinnert.

Daß in Ansehung der zwei ersten Raten die Strenge des höchsten Patents mit einer nachsichtigern Deutung gemäßigt, und gegen die Saumseligen mit Anforderung der doppelten Schuldiageit nicht verfahren worden ist, geschah lediglich nur den empfehlungswürdigen Eifer, womit die meisten Obrigkeiten und Insassen des Landes schon in den ersten zwei Raten auch für die dritte genug gethan, und, indem durch ihre rühmliche Zuthat mit Ende des Heumonats mehr als zwei Drittel der vorgeschriebenen Schuldiageit eingekossen sind, die einzelnen Rückstände bedeckt haben, durch Ergreifung der vorgeschriebenen Zwangsmittel wider die wenigen Resanariern, nicht allgemein zweifelhaft machen, indem es dem Lande Krain zu desto größern Ehre, so wie selbst der Hofkommission zur desto mehrern Befriedigung gereichen mußte, je weniger Sie des Gebrauchs der allerhöchsten Strafgesetze bedurfte, sobald getreue Vassallen zur Erfüllung der Abächten ihres gnädigsten Monarchens ohne dieselben, und nur durch Ehr- und Pflichtgefühl geleitet werden konnten.

In diesem Zutrauen wünschet die Klassensteuer Hofkommission durch den Ausschlag, welchen das Steuerkassa Journal bis 15. des künftigen Monats liefern wird, bestärket zu werden; denn, wenn über den gedachten Termin noch irgend ein Einkommen unsatirt, oder ein Patent mit einem Rückstande befangen betreten werden sollte, würde auch die geringste Abweichung von der Vorschrift des Patents ferner nicht mehr statt haben können, weil

dann eine Schonung des Saumseligen ihm vielmehr zur Bestärkung in seiner sträflichen Bösung, und zur Wohlthat dienen, dem Gutgesinnten hingegen zur künftigen Abkannung in seiner patriotischen Bereitwilligkeit Anlaß geben würde.

Laibach den 15. August 1800.

K u r r e n d e.

Seine K. K. Majestät haben durch Hofdekret vom ersten August, 1. K. zu befehlen geruhet, daß zur mehrern Bequemlichkeit des Publikums beim Gebrauche der zum täglichen Verkehre nothwendigen kleinen Münze, die einfachen Kreuzerstücke in einem mit den kupfernen Groschen, und Doppelgroschen verhältnismäßigen, und dünnern Form nach der unten abgedruckten Zeichnung ausgeprägt, und in Umlauf gesetzt werden sollen.

Diese Münze ist daher von nun an sowohl in dem gemeinen Handel und Wandel bey jeder Privatzahlung, als bey allen Gefälls- Steuer- und andern öffentlichen Staats- ständischen- und städtischen Kassen in dem festgesetzten Werthe zu 30 Kreuzer zu verausgeben, und unweigerlich anzunehmen.

Und da diese Münze einzig und allein zum inländischen Verkehre als eine Landmünze bestimmt ist; so ist die Ein- und Ausfuhr derselben eben so wie in Ansehung der Dren- und Sechskreuzerstücke kund gemacht worden ist, unter der Strafe des Verlustes verboten. Laibach am 20. August. 1800.

N a c h r i c h t.

Es ist zu vernehmen gekommen, daß einige jener Parthenen, welche zur Unterstützung der durch Feuer verunglückten Bewohner der hiesigen Vorstadt Krakau einige Beiträge geleistet haben, in dem Wahne stehen, als ob die in der Stadt sowohl als im Lande zusammen gelegten Beiträge in Betrag von 921 fl. 11 fr. an die betreffenden Parthenen der Absicht gemäß nicht vertheilet worden wären. Zur Berichtigung dieses Irrthums, und zur Beruhigung der Wohlthäter, findet man daher als nöthig zu erinnern, daß obgleich der eingegangene Beitrag Anfangs zur Erweiterung einiger Strassen, und zur mehrern Feuerficherheit gedachter Vorstadt verwendet worden ist, von den Herren Ständen in der

Folge zur Errichtung eines mit allen Feuerlöschgeräthschaften versehenes Behältniß 688 fl. 20 fr., dann auch obig verwendeter Betrag von 921 fl. 11 fr. aus bekannter Großmuth verabsolget, ersteres auch dem Endzwecke gemäß verwendet, und letzteres dessen betreffenden Parthenen durch ihre Grundobrigkeit gewissenhaft behändiget worden ist.

Kommenda Laibach den 21. August. 1800.

V e r o r d n u n g.

Um ferner bey dem Umstande, wo nunmehr das neue Verosement in Ansehung der Kupferamtskapitalien eingetreten ist, die vielfältigen Anstände, und die hieraus erfolgten eben so lästigen, als unnöthigen Schreibereyen, die sich in Ansehung der Banco Kapitalien bisher ergeben haben, hindann zu halten, habe dieses Appellations-Gericht in Folge des von der k. k. Finanz-Hofstelle an die Bömisch-Oest. Hofkanzley gelangten Ansinuens an sammtl. untergeordnete Landrechte, Magistrats, und sonstige Gerichtsbehörden die nachdrücklichste Verfügung zur Nachachtung und dessen genauesten Benehmung zu erlassen, daß sie nicht nur die gerichtlich aufgestellten Vormünder, und Vermögens Kuratoren von Amtswegen verhalten, als auch, so viel es an ihnen liegt, auf die kürzeste Art zu erleichtern sich bestreben, damit sich diese sowohl in Ansehung der Banco-Kapitalien, für welche der Zuschuß bisher noch nicht berichtet worden ist, bey der Finanz-Hofstelle gehörig anmelden, als auch wegen Aufbringung, und Berichtigung des Zuschusses auf die Kupferamts-Obligationen zu rechter Zeit bewerben, endlich daß auch von Seite der verschiedenen Gerichtsbehörden darauf fürgedacht werde, damit für die bey ihren Depositen-Nemtern aus verschiedenen Ursachen hinterlegten derley Staatsfonds-Obligationen vor Ausgang des festgesetzten Termins der Zuschuß berichtet, mithin die dießfälligen Obligationen umgeschrieben werden.

Welche höchste Entschliesung demnach aus eingelangten Hofdekret der k. k. Bömisch-Oest. Hofkanzley ddto. 27. Juny lechthin et pres. 8. d. M. July zur Nachachtung, und genauesten Benehmen hiemit intimiret wird. Klagenfurt den 11. July 1800.

Erinnerung.

Gemäß Götzter landeshauptmannschaftlichen Dekrets vom 5ten dieses werden nachstehende zu dem Kuratbenefizium des heiligen Anton in Rosen-berg nächst Idria in Potozsch unter der Freyherrl. von Lichtenharnischen Herrschaft heil. Kreuz liegenden Realitäten öffentlich feilgebothen werden, und zwar:

1. Ein Haus No. 12. mit 60 Klafter Grund, 2 mittern, und einen jungen Maulbeerbaum im Ausrufs Preis von 226 fl. 59 fr.
2. Ein Stück mit Weinreben besetzter Grund, Mlaka genannt, im Preis von 335 fl. 55. fr.
3. Ein aneinander Grund ebenfalls Mlaka genannt, im Preis von 844 fl. 15 fr.
4. Ein Stück mit Weinreben besetzten Grundes jenseits des Baches ebenfalls Mlaka benammet in Preis von 103 fl. 20 fr.
5. Eben aldort eine Wiese gleichen Namens im Preis von 36 fl. 54 fr.
6. Ein mit Weinreben besetztes Grundstück jenseits des Baches gleichen Namens um 36 fl. 54 fr.

Wobey zur Anmerkung zu dienen hat, daß auch öffentliche Schuldbriefe statt baaren Geldes werden angenommen werden, und die Zahlung zur Hälfte oder drey Viertel des Meistbotes in mäßigen Fristen geschehen könne, jedoch der Käufer sich verbindlich zu machen habe, alle darauf zu schlagenden öffentlichen Lasten selbst zu tragen.

Wornach jeder, der eine oder die andere dieser Realitäten an sich zu bringen Lust hat, am 3oten des künftigen Monats August um 9 Uhr Frühe in der Karylen der Herrschaft heiligen Kreuz zu erscheinen wissen wird. Von dem k. k. Kreiskommisariat Götz den 21. Jul. 1800.

Verkaufabrun g.

Am 29. August wird in dem hiesig-ständischen Landhause rückwärts zu ebener Erde alles angeschriebenes Papier, welches theils in Halben, und in ganzen Bögen bestehet, theils in mit Leder überzogene Bücher von verschiedener Größe gebunden ist, Vormittags von 9 bis 12 Uhr nach dem Gewichte Versteigerungsweise dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung gegeben, auch solchergestalten mehrere Läden la vom weichen Holz, worinnen diese Schriesten aufbehalten waren, veräußert. Die Kauflustigen werden daher auf vorbenannten Tag vorgeladen.

Da vermög Feuerlösch-Patent von 19ten Hornung 1799 § 9. ausdrücklich verbotben wird, in der Stadt und Vorstädten Heuschuppen zu dulden, und nur höchstens 4 Renten Heu und Stroh zur Nothdurft in Gewölbem, Stallungen, oder sonst Feuer sichern Orten aufzubehalten, gestattet wird, so ist zur Errichtung neuer Heuschuppen der zwischen den kleinen Graben und der Strasse aus dem Stadtwald, hinter der kernischen Wiese, dann hinter dem Wasermeister befindliche Grund dazu ausgewählt, und von der k. k. Prov. Vaudirektion die Plätze ausgeteilet worden. Es wird daher allen, jenen, die eigenen Wieswachs haben, oder für die haltende Pferde einen Heuborrath sich verschaffen müssen, bedeutet, daß sie sich bei dem Stadtmagistrat binnen 14 Tagen so gewies um die Ausweisung der zur Errichtung der Heuschuppen nöthigen Plätze anmelden sollen, als widrigens auf die sich nicht Meldenden keine Rücksicht genommen, und wenn bey ein oder anderen von 1ten May künftiges Jahr angefangen, einen mehreres Heu, oder Stroh als durch obgedachtes Patent bewilliget ist, vorgefunden werden sollte, selbe mit der angemessenen Strafe belegen werden wird.

Laibach den 9ten August 1800.

E z i t a t i o n.

Von dem k. k. Landrechte wird hiemit kund gemacht, daß den 2. Septemder die darauf folgenden Tage im von Schemerlischen Hause auf dem Rann im zweyten Stock Nro. 321. verschiedene Hauseinrichtung, Krauen Kleidungsstücke, Wäsch, und Mobilien ligitando den Meistbiethenden hindann gegeben werden, wozu jeder Kauflustige eingeladen wird.

Von dem Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß des zu Wördel verstorbenen emigrirten franz. Priesters Hrn. Franz Coullon gegründete Forderungen zu stellen vermeinen, und solche bey dem delegirten Ortsgerichte der Herrschaft Wördel nicht angemeldet, hiemit bedeutet, daß sie solche den 2. Sept. d. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathshause soweiß anmelden, und darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewandt werden wird. Laibach den 1. August. 1800.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß des zu Mannsburg sesshaft gewesenen Weltpriesters Hrn. Ignaz Soboreth gegründete Forderungen zu stellen vermeinen, und solche bei dem delegirten Ortsgericht Herrschaft Kreuz etwa nicht angemeldet, hiemit bedeutet, daß sie solche den 2. Sept. d. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause so gewiß anmelden, und darthun sollen, widrigens der Verlaß ohre weiters abgehandelt, und dem betreffenden Erben eingekantwortet werden wird. Mag. Laibach den 1. August. 1800.

W i e n.

„Von Seite der hohen Finanz-Hofstelle ist mit höchster Genehmigung den Hauptkassen des Wiener Stadtbanks, und des Kupferamts aufgetragen worden, bei Uebernehmung des durch das Patent vom 1ten Juny 1800 angeordneten Zuschusses die ausländischen Eigen-

thümer der Kupferamts-Kapitalien ohne Ausnahme mit den Inländern gleich zu behandeln, folglich die Umschreibung der Kupferamts in eine Bankobligazion ohne Rücksicht auf den Eigenthümer zu bewirken.“ Laibach, am 9. July 1800

Am Plage Nro. 270. ist auf künftigen Michaeli im ersten Stock ein Zimmer zu verlassen; das Mehrere ist ebendasselbst zu erfahren.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 20. Aug. 1800.

		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waißen ein halber Wiener Megen	= = =	2	39	2	28	2	24
Rafkenz	= = = Detto	—	—	—	—	—	—
Korn	= = = Detto	1	6	1	59	1	50
Gersten	= = = Detto	—	—	—	—	—	—
Hirs	= = = Detto	—	—	—	—	—	—
Haide	= = = Detto	—	—	—	—	—	—
Haber	= = = Detto	1	19	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 20. Aug. 1800.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

T o d t e n b e r z e i c h n i s s.

Den 19 August Joseph Schönberg, landschaftl. Theater=Inspekt. Sobu, alt 5 Jahr, am Kapuziner Platz Nro. 2.